Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 13

Artikel: Zur Revision des Fabrikgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 13. XX. Jahrgang Anfang Juli 1913

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Zur Revision des Fabrikgesetzes.

In den Nummern 7 und 8 der „Mitteilungen" sind die Anträge der Kommission des Nationalrates zum Fabrikgesetzentwurf besprochen worden; es wurde damals bemerkt, daß eine Anzahl dieser Anträge keineswegs als einheitliche Kundgebung der Kommission aufzufassen seien, sondern Mehrheitsbeschlüsse darstellen, die von einer starken Minderheit bekämpft werden. Um wenigstens in den wichtigsten Punkten eine zu weit gehende Spaltung der Parteien zu vermeiden und das Gesetz nicht von Anfang an zu gefährden, hat der neue Chef des Eidgen. Industriedepartements, Bundesrat Schultheß, aus sechs Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission eine sogen. Verständigungskommission gebildet, der Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber angehörten. Diese Kommission ist nun auch, nach langwierigen Verhandlungen zu einstimmigen Beschlüssen gelangt, die in der Folge vom Industriedepartement vertreten wurden und nunmehr als Anträge des Bundesrates (vom 14. Juni 1913), der am 1. Juli zusammengetretenen Kommission des Nationalrates unterbreitet wurden. Durch diese Anträge werden eine Anzahl Bestimmungen des bundesrätlichen Gesetzentwurfs aufgehoben oder abgeändert, so daß sich die nationalrätliche Kommission einem zum Teil neuen Entwurf gegenüber sieht.

Wir lassen die wichtigsten der neuen Anträge im Wortlaut folgen und bemerken einleitend, daß sie in der Hauptsache ein Kompromiß zwischen den Anschauungen der Kommissionsmehrheit und Minderheit bilden und auch als solche beurteilt werden müssen; es ist einleuchtend, daß sie weder den Wünschen der Arbeitgeber, noch denjenigen der Arbeiter in vollem Umfange gerecht werden.

Der Bußenartikel soll nun folgendermaßen lauten: „Die Verhängung von Bußen gegen den Arbeiter ist bloß zulässig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der Fabrikordnung vorgesehen ist. Die Buße ist dem Arbeiter bei Ausfällung mitzuteilen. Gegen jede Buße kann sich der Betroffene beim Fabrikinhaber oder dessen verantwortlichen Stellvertreter beschweren. Bußen über 25 Rappen sind vom Fabrikinhaber oder seinem verantwortlichen Stellvertreter unterschriftlich zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Bußen dürfen ein Viertel des Taglohnes des Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden."

Der Bundesrat, der ursprünglich die Verhängung von Bußen als unzulässig bezeichnet hatte, ist anderer Ansicht geworden, nachdem auch die Kommission des Nationalrates die Bußen, wenn auch in sehr beschränkter Form beibehalten hatte. Der Bundesrat bemerkt, daß es naheliege, dem Fabrikinhaber, der zum Erlaß einer Fabrikordnung verpflichtet sei, bescheidene Zwangsmaßregeln zur Verfügung zu stellen, um diese Vorschriften aufrecht erhalten zu können; auch um die von der Unfallversicherungsanstalt aufgestellten Anweisungen über die Unfallverhütung handhaben zu können, würden Bußen unentbehrlich sein.

Bei den Anträgen zum Dienstvertrag ist zunächst hervorzuheben, daß durch einen neuen Artikel Klarheit über das Verhältnis des Fabrikarbeiters zum Obligationenrecht geschaffen werden soll. Der Vorschlag lautet: Das Verhältnis der Angestellten einer Fabrik zum Fabrikinhaber richtet sich ausschließlich nach dem Obligationenrecht; das Verhältnis der Arbeiter soweit, als im Fabrikgesetz keine besondern Bestimmungen getroffen sind. — Hierzu muß ergänzend erwähnt werden, daß die Fabrikangestellten in Zukunft unter dem Unfallgesetz stehen werden.

Eine der bestrittensten Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes ging dahin, daß „wegen der Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes" nicht gekündet werden dürfe. Der Bundesrat hat nunmehr diesen Standpunkt aufgegeben und er beantragt Streichung dieser Bestimmung. Er bemerkt in der Botschaft, daß die Aufnahme dieser Vorschrift ein Einbruch in das freie Vertragsrecht wäre und daß, wenn auch die Verfassung gewisse Rechte des Einzelnen im Verhältnis zum Staate schütze, wie z. B. das Vereinsrecht, damit keineswegs ein Recht gegen Drittpersonen geschaffen werde. Das Justizdepartement hat sich im übrigen zu zweimalen gegen diese Bestimmung geäußert, ebenso Professor Dr. E. Huber, der Verfasser des neuen Zivilrechtes.

Die Frage des Décompte soll ebenfalls auf dem Wege des Kompromisses gelöst werden, indem man dem Fabrikinhaber das Recht beläßt, den Lohn von 6 Tagen ausstehen zu lassen (der Entwurf sah nur 3 Tage vor), diesen Betrag aber nicht wie bisher, als Standgeld betrachtet, das verfällt, wenn der Austritt des Arbeiters in nicht vertragsgemäßer Weise erfolgt, sondern als nicht bezahltes Lohnguthaben, auf das der Arbeiter Anspruch hat, sofern nicht der Arbeitgeber, auf Klage des Arbeiters, Schadenersatzansprüche geltend machen und nach Maßgabe des Art. 340 Obligationenrecht zur Verrechnung bringen kann. Der Arbeiter soll also davor bewahrt werden, daß ihm im Austrittsfalle der gesamte Lohn von 6 Tagen auf Grund der Fabrikordnung abgesprochen werden kann; der Bundesrat meint aber, daß der Arbeiter seinen Dienst nicht so leicht ohne Kündigung verlassen werde, da er Gefahr laufe, daß ihm der der Fabrikinhaber den Lohn zurückhält und Schadenersatz darauf verrechnet. Die Bestimmung soll nunmehr lauten: Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für die letzten 6 Arbeitstage, bei Akkordarbeit nicht mehr als ein dem Zeitlohn der letzten 6 Arbeitstage ungefähr entsprechender Betrag, ausstehen bleiben. Dieses Guthaben des Arbeiters behält alle rechtlichen Eigenschaften einer Lohnforderung. Eine Vereinbarung, daß der ausstehende Lohn als Kaution diene oder Standgeld sei und im Falle eines ungesetzlichen Austrittes des Arbeiters ohne weiteres dem Arbeitgeber verfalle, ist ungültig.

Die Bestimmung, daß Ueberzeitarbeit nur bewilligt werden kann, wenn ein Lohnzuschlag von nicht weniger als 25 % entrichtet wird, ist von der Verständigungskommission und vom Bundesrat beibehalten und nur redaktionell in dem Sinne ergänzt worden daß, wenn bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, auf alle Fälle ein fester Lohn vergütet wird, der Zuschlag auf diesen zu berechnen ist.

Der Artikel, der von der Lieferung von Waren und Fournituren, von der Ueberlassung des Arbeitsplatzes u. s. f.

an den Arbeiter handelt, erhält eine Ergänzung, laut welcher Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material zulässig sind; indessen darf für letzteres nur der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden. Es ist eine solche Vorschrift schon nach Obligationenrecht gegeben.

Der neue Antrag des Bundesrates betr. die Arbeitszeit trägt ebenfalls den ausgesprochenen Charakter eines Kompromisses, indem die von den Arbeitgebern verlangte 59stündige Arbeitswoche zwar grundsätzlich abgelehnt und am 10Stundentag festgehalten wird, die Fabriken aber, die den Samstagnachmittag freigeben, während einer Reihe von Jahren an den übrigen Tagen 10½ Stunden arbeiten können. Der Bundesrat bemerkt, daß, wenn man den Fabriken, die den Samstagnachmittag freigeben, gewisse Konzessionen macht, die Zahl solcher Fabriken sich stetig vermehren werde. „Die Arbeiterschaft gelangt so nach und nach zum Maximalarbeitstag von 10 Stunden und zum freien Samstagnachmittag.“ Es verbleibt also zunächst bei der ursprünglichen Fassung des bundesrätlichen Entwurfes (Art. 30), laut welchem die Arbeit eines Tages nicht mehr als 10, an den Tagen vor Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern darf. Diese allgemeine Bestimmung soll durch einen neuen Artikel wie folgt ergänzt werden: „Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig 6½ Stunden nicht übersteigt und spätestens um 1 Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern. Diese Bestimmung gilt für eine Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten des Art. 30 an gerechnet.“

Die Wirksamkeit des Art. 30 (10Stundentag) wird also voraussichtlich bis Anfang 1926 hinausgeschoben und der Bundesrat glaubt, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Zehnstundentag auch in den anderen Industriestaaten die Regel bilden werde. Die vom Bundesrat einberufene Internationale Konferenz, die im September ds. Js. in Bern zusammentritt, wird Vorarbeit leisten, indem zunächst für die Frauen und für die jugendlichen Arbeiter der 10stündige Maximalarbeitstag auf internationalem Boden eingeführt werden soll.

Der Entwurf des Bundesrates hatte in Bezug auf die Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen bestimmt, daß diese nicht zur Ueberzeitarbeit verwendet werden dürften, und daß ihnen auf Wunsch zu gestatten sei, an Samstagen die Arbeit um Mittag zu verlassen. Die Fabrikinhaber und insbesondere die Textilindustriellen hatten mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Vorschriften für die Betriebe mit weiblicher Arbeiterschaft die Ueberzeitarbeit unmöglich machen und die zwangsweise Einführung des freien Samstagnachmittags bedeuten. Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates hat darauf beide Bestimmungen gestrichen und es will nun der Bundesrat einen Mittelweg einschlagen, indem auf den Ausschluß der genannten Arbeiterinnen von der Ueberzeit verzichtet wird, der Fabrikinhaber dagegen verpflichtet werden soll, diesen Arbeiterinnen auf Wunsch den Samstagnachmittag freizugeben, letzteres immerhin nach einer gewissen Uebergangszeit, nämlich nach fünf Jahren, vom Inkrafttreten des Artikels an gerechnet (also voraussichtlich ab 1. Januar 1921).

Die schweizerische Fabrikstatistik von 1911 wies nach, daß 28,332 Arbeiterinnen, d. h. etwa ein Viertel aller oder nicht ganz ein Drittel aller über 18 Jahre alten, ein Hauswesen besorgen. Die Zahl der Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben betrug, von 100 Arbeitern überhaupt, in der Seidenindustrie 22,7 und in der Baumwollindustrie 21,3, in der Textilindustrie überhaupt 17,7.

Die an sich sehr scharfen und ausschließlich gegen die Fabrikinhaber und ihre Stellvertreter gerichteten Strafbestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes waren namentlich auch deshalb beanstandet worden, weil die Möglichkeit gegeben war, daß nicht nur Bußen, sondern sogar Freiheitsstrafen durch kantonale Administrativbehörden ausgesprochen werden konnten. Der Bundesrat will diesen Bedenken nunmehr Rechnung tragen und schlägt vor, daß die nach Art. 73 auszufällenden Strafen von den kantonalen Gerichten ausgesprochen werden sollen. Geldbußen bis auf Fr. 50 können nach Maßgabe des kantonalen Rechtes durch eine kantonale Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Verhältnis zu der Unfallanstalt in Luzern in der Weise geregelt werden soll, daß „die der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zustehenden Befugnisse betr. die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vorbehalten bleiben“ und daß der Bundesrat nunmehr dem Antrag der nationalrätlichen Kommission auf Einsetzung einer sog. Fabrik-Kommission zustimmt, in der die Wissenschaft und zu gleichen Teilen die Fabrikinhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen.

Zoll- und Handelsberichte

Vorschriften für Muster in Frankreich. Das eidgen. Handels-Departement gibt bekannt, daß nach Art. 510 der Observations préliminaires zum französischen Zolltarif Kaufleute und Fabrikanten der Vertragsstaaten, wenn sie im Besitze einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Gewerbelegitimationskarte sind, für die Bedürfnisse ihres Gewerbes Einkäufe machen und auch unter Mitführung von Mustern Bestellungen aufsuchen können. Das Hausieren mit Waren ist ihnen jedoch untersagt. — Diese Bestimmung ist in erweiterter Form als Art. 18 auch in die französisch-schweizerische Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 aufgenommen worden. Es ist im Art. 18 u. a. bestimmt, daß Kaufleute, Industrielle und andere Personen in Frankreich gegen Vorweisung einer Legitimationskarte ohne Entrichtung irgend einer Patenttaxe Bestellungen aufsuchen können. Sie können auch Muster und Modelle mit sich führen.

Den französischen Zollämtern ist neulich die strikte Weisung erteilt worden, auf der Vorweisung von Legitimationskarten zu bestehen. Reisende Kaufleute, die ohne Karte die französische Grenze passieren, werden von den Zollämtern zu der Lösung eines Gewerbescheines angehalten, der mit Zuschlägen etwa 20 Fr. kostet. Es muß auch bei der Nachsuchung von Fristen für die Wiederausfuhr von Mustersendungen die Legitimationskarte vorgezeigt werden.

Einfuhr von Seidenwaren nach Ägypten. Nach den Ausweisen der ägyptischen Handelsstatistik belief sich die Einfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren auf

	1912	1911	1910
	ägyptische Pfund		
Seidengewebe	190,000	239,600	179,800
Seidene Tücher und Shawls	100,700	126,200	83,400
Bänder, Tüll und seidene Stickereien	20,300	24,200	22,800

Es handelt sich um bedeutende Summen (1 ägypt. Pfund = ca. 25 Fr.), an denen fast ausschließlich Frankreich und Italien beteiligt sind. Bei der Einfuhr von seidenen Shawls figuriert auch Deutschland mit einem erheblichen Betrage. Die schweizerische Seidenindustrie, die in früheren Jahren ein ansehnliches Geschäft mit Ägypten unterhielt, hat sich zurückgezogen, wohl infolge der etwas mißlichen Kreditverhältnisse und der wachsenden Comaskerkonkurrenz, gegen deren Preise nur schwer aufzukommen ist. Im Jahre 1912 sind, laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, seidene und halbseidene Gewebe für 192,000 Fr., Shalws und Tücher für 41,000 Fr. und Bänder für 32,000 Fr. aus der Schweiz nach Ägypten ausgeführt worden.

In diesem Zusammenhange sei neuerdings auf die Schweizerische Handelsagentur in Alexandria (P. O. B. Nr. 105) aufmerksam gemacht. Der Leiter der Agentur, Herr A. Kaiser, erteilt auf Anfragen jede wünschenswerte Auskunft.

Einfuhr von Seidenwaren nach China. Über die Einfuhr von Seidenwaren nach China in den Jahren 1909 bis 1911 gibt die Statistik folgende Auskunft (1 Haikwan Tael = ca. Fr. 3.60):

	1911	1910	1909
	in Haikwan Taels		
Seidene Zeugwaren	986,200	986,600	571,800
Halbseidene Zeugwaren	710,900	778,100	685,300
Samt und Plüsch	93,300	465,400	369,600